

KT-Drucks. Nr. 178/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:

05.10.2018

Sozialticket im Landkreis Böblingen (STBB) - Sachstand

Anlage 1: VVS-Tarifzonenplan, gültig ab 1.4.2019

Anlage 2: Preisbeispiele Landkreis Böblingen nach VVS-Tarifzonenreform

Anlage 3: VVS Kalkulation STBB unter Berücksichtigung Tarifzonenreform

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

22.10.2018

öffentlich

II. Bericht

In den Sitzungen des SGA am 23.10.2017, UVA und VFA am 24.10.2017, wurden das Evaluationsergebnis zur Einführung des Sozialtickets in Stuttgart und Überlegungen für ein kreisweites Sozialticket im Landkreis Böblingen vorgestellt (vgl. KT-Drucksache Nr. 216/2017). Festgestellt wurde, dass das Sozialticket dort wirkt und sich die Nutzerzahl in Stuttgart nahezu verdoppelt hat.

So macht auch der Armuts- und Reichtumsbericht für den Landkreis Böblingen (Kreistagsdrucksache Nr. 140/2018) deutlich, dass das Geld von EmpfängerInnen von Sozialtransfers vielleicht für das Lebensnotwendige reicht, darüber aber hinaus kaum Spielräume bietet.

Nach der damaligen Kosteneinschätzung des VVS würden sich bei Einführung eines Sozialtickets und **kreisweiten Bezuschussung** von **50%** des jeweiligen **VVS-Monatstickets** (erforderlich: 7 VVS-Tarifzonen) Jahreskosten von **1,2 Mio. €** (Tarifstand 2017) für den Landkreis Böblingen ergeben.

Die darüber hinaus entstehenden **administrativen und vertrieblichen Kosten** wurden seinerzeit vom VVS mit einem „niedrigen sechsstelligen Betrag“ eingeschätzt. Nach Gesprächen mit der Deutschen Bahn, dem VVS und der Landkreisverwaltung belaufen sich die einmalig bei der Einführung entstehenden Kosten auf ca. 0,22 – 0,25 Mio. €. Nach Einführung reduzieren sich diese auf ca. **0,12 Mio. €/Jahr**. Die Kostenkalkulation ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Maßnahme	Einmalkosten in €	Lfd. Kosten/Jahr in €
DB Fahrausweisautomaten	40.000 – 50.000	5.000
WEG Fahrausweisautomaten	60.000 – 80.000	5.000
Zusatzpersonal LRA BB (1 VZÄ, BesGr. A 9, g.D).	79.780	79.780
Legitimation analog Bonus-card Stuttgart	5.000	5.000
Anschreiben Berechtigte und Versand Legitimation	29.000	29.000
Internes EDV-Programm	5.000	-----
Gesamt	218.780 – 248.780	123.780

Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der VVS-Tarifzonenreform

Die vom VVS Aufsichtsrat Ende Juli 2018 zum 1.4.2019 beschlossene VVS-Tarifzonenreform bringt den VVS-Nutzern im Kreis Böblingen Vorteile: Statt in bisher 9 VVS-Ringzonen sind künftig die Kommunen im Landkreis Böblingen lediglich noch in 3 Ringzonen eingeteilt. D.h., dass mit einem VVS-Ticket für **3 VVS-Zonen** jede Kommune im Landkreis Böblingen mit dem ÖPNV erreichbar wäre. Zu Preisbeispielen für den Landkreis wird auf KT-Drucksache Nr. 120/2018/1 und der Anlage 2 verwiesen.

Unter Berücksichtigung des VVS-Tarifstandes 2018 und der künftigen Einteilung der Kreiskommunen im Landkreis Böblingen in 3 VVS-Ringzonen hat der VVS seine ursprüngliche Kosteneinschätzung für die Einführung eines STBB im Landkreis Böblingen aktualisiert (vgl. Anlage 3):

Für das Sozialticket (Ticketarten *Monatskarten Jedermann, 9-Uhr-UmweltTicket, Seniorenticket, 14-Uhr-JuniorTicket*) belaufen sich die Kosten nun auf rd. 1,13 Mio. €/Jahr. Diesen sind die o.g. einmalig entstehenden administrativen Kosten von 0,22 – 0,25 Mio.€ hinzuzurechnen, so dass bei der Einführung des STBB insgesamt rd. 1,35 – 1,38 Mio.€ entstehen.

In den Folgejahren reduzieren sich die administrativen Kosten auf ca.

0,12 Mio.€/Jahr. Auf Basis des VVS-Tarifstandes 2018 wären dies dann **laufende Gesamtkosten von rd. 1,3 Mio.€/Jahr.**

Fragen aus der Klausurtagung des Kreistags zur VVS-Tarifzonenreform / Sozialticket

In der o.g. Klausurtagung am 08.05.2018 wurde von der Verwaltung zugesagt, folgende Fragen zu beantworten:

a) Grundlagen für die Kostenermittlung

Die Kostenermittlung erfolgte auf der Grundlage der von der Verwaltung für den Landkreis Böblingen ermittelten Daten. In die vom VVS durchgeführten Berechnungen flossen die Erfahrungswerte mit dem SozialTicket Stuttgart ein (vgl. KT-Drucksache Nr. 216/2017). Auch aufgrund Erfahrungen anderer Verkehrsverbünde ist naheliegend, dass die tatsächliche Inanspruchnahme eines Sozialtickets in (Groß)Städten deutlich höher ist als in der Fläche. Für den Landkreis Böblingen wurde deshalb unterstellt, dass die Inanspruchnahme für das STBB je Berechtigtem 50 % des Wertes der Stadt Stuttgart entspricht.

b) Gründe für die Abschaffung des Mobilitätstickets Stadt Heilbronn zum 3.6.2018

Die *Stadt Heilbronn* hat ihr Mobilitätsticket mit einem Jahresbudget von 0,5 Mio. € zum 03.06.2018 abgeschafft. Wesentliche Begründung war, dass der Bund mit dieser kommunalen Freiwilligkeitsleistung von seiner Verpflichtung einer auskömmlichen Finanzierung der Regelleistung „Verkehr“ bei den Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG entbunden wird, Aufwendungen für Fahrtkosten zu Sprachfördermaßnahmen bereits in den gesetzlichen Bestimmungen des AsylbLG enthalten sind, bei erwerbstätigen SGB II-Leistungsempfängern eine Absetzung von Fahrtkosten am Einkommen erfolgt, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Sprachkursen und Qualifizierungsmaßnahmen vom Jobcenter erstattet werden.

c) Zuständigkeit für die Regelsätze in der Sozialhilfe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt nach Zustimmung durch den Bundesrat gem. § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung, nach der dann die *Regelbedarfsstufen* entsprechend fortgeschrieben werden. In diesen ist auch ein Anteil für „Verkehr“ enthalten. Von der Verwaltung wurde dieser Anteil am Beispiel eines SGB II / SGB XII- Einpersonenhaushaltes für das Jahr 2018 mit 34,60 €/Monat errechnet.

d) Vergleich Anteil Verkehr im Sozialhilferegelsatz zu ÖPNV-Fahrpreis

Die folgende Zusammenstellung am Beispiel eines VVS-Monatstickets Jedermann (Preisstand 2018) für einen SGB II/SGB XII-Einpersonenhaushalt und unter der Annahme der **Kappung bei 3 VVS-Zonen (siehe rote Schrift)** zeigt, dass der im Sozialhilferegelsatz enthaltene Anteil für Verkehr nicht ausreicht, um die Monatstickets im VVS zu finanzieren:

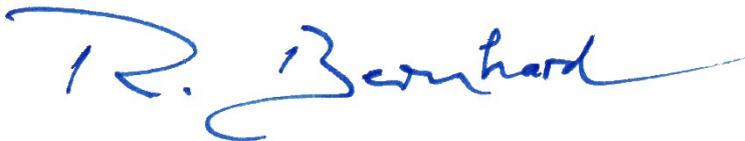
VVS-Zonen	Monatsticket Jedermann (in €)	Sozialhilferegelsatz enthält (in €)	Rest Nutzer <u>ohne</u> STBB	50 % Ldkr-Zuschuss für STBB + Kappung bei 3 VVS-Zonen	Rest Nutzer mit 50% Ldkr-Zuschuss für STBB + Kappung bei 3 VVS-Zonen
1	67,60	34,60	33,00	33,80	- 0,80
2	86,50	34,60	51,90	43,25	8,65
3	115,20	34,60	80,60	57,60	23,00
4	143,00	34,60	108,40	57,60	50,80
5	167,00	34,60	132,40	57,60	74,80
6	196,00	34,60	161,40	57,60	103,80
7 und mehr	221,00	34,60	186,40	57,60	128,80

d) wie viele Fahrten können mit einem VVS-Einzelfahrschein und dem im Sozialhilferegelsatz enthaltenen Anteil durchgeführt werden

Der *anteilige Regelsatz für Verkehr* reicht zwischen 4 Einzelfahrten bei 7 VVS-Zonen bis 13 Einzelfahrten bei 1 VVS-Zone (Tarifstand 2018).

Position der Landkreisverwaltung

Die Landkreisverwaltung begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung des Tarifsystems ab April 2019 und die damit verbundenen günstigeren Preise, die allen Fahrgästen im Landkreis Böblingen zugutekommen. Es bedeutet aber auch einen jährlichen Mehraufwand von 2,7 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landkreisverwaltung dazu entschieden, keinen Beschlussantrag zur Einführung eines Sozialtickets als Freiwilligkeitsleistung einzubringen.



Roland Bernhard